

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und
Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder
BT-Drs. 19/18314**

I.

Der Name, insbesondere der Familienname einer Person, nimmt für die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbstdefinition dieser Person eine herausragende Stellung ein. Er ist, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) formuliert, „Ausdruck [der] Identität und Individualität und begleitet die Lebensgeschichte seines Trägers, die unter dem Namen als zusammenhängende erkennbar wird“ (BVerfG NJW 2009, 1657 m.w.N.). Der Name nimmt daher als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts am verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG teil. Der Einzelne kann verlangen, dass die Rechtsordnung seinen Namen respektiert und schützt. Dieser Schutz gilt freilich nicht unbeschränkt. Insbesondere wird der persönlichkeitsrechtliche Namensschutz durch staatliche Ordnungsinteressen beschränkt. Gesamtgesellschaftlich hat der Name vor allem die Funktion als Unterscheidungsmerkmal: Er macht seinen Träger identifizierbar gegenüber anderen Personen (*Identifizierungsfunktion*) und kann die Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen aufzeigen (*Klassifizierungsfunktion*). So lässt sich anhand des Namens beispielsweise im Generationengefüge die Zugehörigkeit des Namensträgers zu einer bestimmten Familie ablesen (vertikales Verhältnis der Abstammungslinie). Entsprechendes gilt für die familiäre Zuordnung auch losgelöst vom Generationengefüge in der statusrechtlichen Paarbeziehung (horizontales Verhältnis). Diese Ordnungsfunktionen erfordern einerseits eine gewisse Beständigkeit des Namens, um eine Identifizierung des Namensträgers tatsächlich zu ermöglichen (*Namenskontinuität*), andererseits wird die Klassifizierung i.S.e. Zugehörigkeit des Namensträgers zu einer Personengruppe nur dann ermöglicht, wenn die Zugehörigkeit zu dieser im Namen eine Entsprechung findet (*Namenseinheitlichkeit*). Staatliche Ordnungsinteressen und persönlichkeitsrechtlicher Namensschutz stehen sich teils antipodisch gegenüber und müssen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Das deutsche Namensrecht, das mit der Aufgabe betraut ist, diesen angemessenen Interessenausgleich herzustellen, ist nach ganz herrschender Meinung stark reformbedürftig. Es ist in seiner gegenwärtigen Fassung zu komplex, zu rigide und weist in vielen Bereichen inhaltliche Widersprüche auf. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und das Bundesministerium des Inneren, für

Bau und Heimat (BMI) haben daher im Jahr 2018 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wissenschaft und Praxis eingesetzt, die Vorschläge für eine Reform des Namensrechts erarbeiten sollte. Seit 11. Februar 2020 liegt nun ein entsprechendes Eckpunktepapier dieser Arbeitsgruppe vor. Darin wird eine grundlegende Reform des Namensrechts angemahnt, die die inhaltlichen Widersprüche beseitigen soll und einen hinreichenden Ausgleich der berührten Interessen erstreben muss. Die im Eckpunktepapier aufgezeigten Vorschläge sind sehr zu begrüßen und es wird angesichts der schon fortgeschrittenen Legislaturperiode wohl eine Aufgabe des künftigen Gesetzgebers sein, die Vorschläge der Arbeitsgruppe in ein konkretes Gesetzgebungsvorhaben zu führen.

II.

Das hier gegenständliche Gesetzesvorhaben widmet sich nur einer Teilfrage des Namensrechts. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder erstreben die Entwurfsverfasser die Einführung sog. echter Doppelnamen für Ehegatten und Kinder über eine Anpassung der §§ 1355 II und 1617 I BGB.

Das gegenwärtige deutsche Namensrecht untersagt die Bildung echter Doppelnamen. § 1355 II BGB gestattet es Ehegatten lediglich den geführten bzw. den Geburtsnamen eines Ehegatten zum Ehenamen zu bestimmen. Eine Bildung eines zusammengesetzten Ehenamens aus Geburtsnamen bzw. geführtem Namen des einen und Geburtsnamen bzw. geführtem Namen des anderen Ehegatten ist nicht möglich. Ehegatten, die ihren eigenen Namen weiterführen möchten, bleibt somit lediglich das Absehen von der Wahl eines gemeinsamen Ehenamens (§ 1355 I 3 BGB), oder die Beifügung ihres bisherigen Namens zum Ehenamen als Begleitname (§ 1355 IV 1 BGB). Hierdurch entsteht ein sog. unechter Doppelname, den lediglich der Ehegatte trägt, dessen bisheriger Name nicht Ehename geworden ist. Das Verbot echter Doppelnamen setzt sich auch im Kindesnamensrecht fort, da das Kind entweder den Ehenamen als Geburtsnamen erhält (§ 1616 BGB), oder im Falle des Fehlens eines solchen (Fälle des § 1355 I 3 BGB) und bei Bestehen gemeinsamer Sorge der Eltern, einer der von den Eltern geführten Namen als Geburtsname des Kindes gewählt werden muss, § 1617 I BGB. Die Bildung eines zusammengesetzten Geburtsnamens aus den geführten Namen der Eltern ist nicht möglich.

Auch wenn das BVerfG von der Verfassungsmäßigkeit dieser rechtlichen Regelung ausgegangen ist (BVerfG FPR 2002, 150 für den Kindesdoppelnamen; BVerfG NJW 2002, 1256 für den Ehedoppelnamen), ist das Verbot der Bildung echter Doppelnamen zu Recht stark kritisiert worden. Erstens lässt es die Autonomie der beteiligten Namensträger, die Ausprägung ihres persönlichkeitsrechtlichen Namensschutzes ist, gegenüber ordnungsrechtlichen Aspekten zu stark in den Hintergrund treten. Wie in der Literatur vielfach festgehalten worden ist, bestehen durch elektronische Register, persönliche Kenn- und Identifikationsnummern andere Instrumente, die die Ordnungsfunktionen des Namens durchaus effizienter umsetzen können, so dass der persönlichkeitsrechtliche Aspekt des Namenserwerbs und der Namenswahl in den Vordergrund tritt (vgl. hierzu auch das Eckpunktepapier der AG Namensrecht, 4). Zweitens ist das geltende Recht mit Blick auf das Verbot der Bildung von Doppelnamen nicht stringent. Es ist in sich sogar widersprüchlich. Heiratet beispielsweise eine Frau Müller einen Herrn Lüdenscheidt und wird als Ehename der Name Müller gewählt, so kann Herr Müller nach einer Scheidung von bzw. dem Tod seiner Gattin seinen vor der Wahl des Ehenamens geführten Namen bzw. seinen Geburtsnamen (Lüdenscheidt) als Begleitnamen beifügen (§ 1355 V 2 BGB). Er heißt dann Müller-Lüdenscheidt. Heiratet Herr Müller-Lüdenscheidt im Zeitverlauf erneut, beispielsweise eine Frau Mayer, kann der Doppelname Müller-Lüdenscheidt als Ehename der Zweitehe gewählt werden, da es sich gem. § 1355 II BGB um den

geführten Namen eines Ehegatten handelt. Herrn Müller-Lüdenscheidt und Frau Mayer wird daher ermöglicht, was Frau Müller und Herrn Lüdenscheidt versagt bleibt, obwohl Frau Müller zum Namen Müller-Lüdenscheidt einen deutlich stärkeren Bezug aufweist als Frau Mayer. Blickt man auf die ordnungsrechtlichen Namensfunktionen der Namenskontinuität und der Namenseinheitlichkeit, ergäbe sich eine deutlich stärkere Verwirklichung, ließe man Frau Müller und Herrn Lüdenscheidt einen echten Doppelnamen als Ehenamen bilden. Es ist vor dem Hintergrund dieser Widersprüchlichkeit daher durchaus zu begrüßen, wenn die Rechtslage entsprechend angepasst würde.

III.

Der hier zu betrachtende Entwurf sieht zur Schaffung echter Doppelnamen bei Ehegatten eine Anpassung des § 1355 II BGB dergestalt vor, dass neben die bisherigen Wahlmöglichkeiten (Wahl von Geburtsnamen bzw. geführtem Namen eines Ehegatten) auch die Bildung eines echten Ehedoppelnamens tritt.

Der Entwurfstext spricht hierbei davon „einen aus *diesen* Namen zusammengesetzten Namen“ [Hervorhebung durch Verf.] zu bilden, wobei sich grammatikalisch der Passus „diesen Namen“ irreführend auf den Geburtsnamen bzw. geführten Namen „*eines* Ehegatten“ [Hervorhebung durch Verf.] bezieht. Damit ermöglicht die Regelung streng genommen nur eine Ehedoppelnamensbildung aus dem Geburtsnamen und dem Ehenamen eines Ehegatten und nicht wie wohl eigentlich erstrebt, die Bildung des Ehedoppelnamens aus Namen beider Ehegatten. Beispielsweise könnten zur Bildung eines Ehedoppelnamens einer Ehe zwischen Frau Meister (geborene Jäger) und Herrn Singer daher allenfalls die Namen Meister-Jäger bzw. Jäger-Meister herangezogen werden und nicht, wie von den Entwurfsverfassern ganz offensichtlich beabsichtigt, die Doppelnamen Meister-Singer, Singer-Meister, Jäger-Singer und Singer-Jäger. Treffender erscheint daher die Wahl folgender Formulierung:

„Die Ehegatten können als Ehenamen auch einen aus ihren Namen zusammengesetzten Namen bestimmen. Zu diesem Zweck kann ein Ehe name aus dem Geburtsnamen bzw. dem geführten Namen des einen und dem Geburtsnamen bzw. dem geführten Namen des anderen Ehegatten gebildet werden.“

Dass der Entwurfstext zusammengesetzte Ehenamen auf zwei Namen beschränkt, um eine Bildung von Namensketten zu verhindern, ist nicht zu kritisieren und entspricht im Übrigen auch den Vorschlägen der AG Namensrecht (vgl. Eckpunktepapier S. 7).

Mit Blick auf die Entwurfsfassung bzgl. des Kindesnamens ist eine Anpassung des § 1617 I BGB vorgesehen, die es ermöglicht, als Geburtsnamen des Kindes einen aus den geführten Namen der Eltern gebildeten Doppelnamen zu bilden. Dies ist ebenfalls nicht zu kritisieren. Misslich ist allerdings, dass die Entwurfsfassung (wie auch die *lex lata*) geschlechtsbezogen auf die Begriffe „Vater“ und „Mutter“ rekurrieren. Insbesondere bei gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen kann die Vorschrift daher nicht direkt angewandt werden. Sinnvoller erscheint es daher wie folgt zu formulieren:

„Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt, als Geburtsnamen. Als Geburtsname kann auch ein aus den geführten Namen der Eltern zusammengesetzter Name gebildet werden.“

Die Beschränkung zusammengesetzter Namen auf zwei Namen ist auch mit Blick auf den Kindesnamen nicht zu kritisieren.

IV.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Anliegen der Entwurfsverfasser im Grundsatz zu befürworten ist. Die Schaffung echter Doppelnamen beseitigt zumindest einen Teil der Widersprüche, die das gegenwärtige Namensrecht birgt und stärkt darüber hinaus die Autonomie der beteiligten Namensträger durch Stärkung des persönlichkeitsrechtlichen Namensschutzes. Die Textfassung des hier zu behandelnden Entwurfs sollte aufgrund der oben genannten Gründe allerdings eine Anpassung erfahren. Ferner stellt sich die Frage, warum eine echte Doppelnamensbildung nicht auch bei Kindern möglich sein soll, deren Eltern nicht die gemeinsame elterliche Sorge innehaben. Es ist durchaus vorstellbar, dass über die Bildung eines Doppelnamens als Geburtsnamen auch insoweit die Verbundenheit mit beiden Elternteilen hergestellt werden kann und von den Beteiligten auch erstrebt wird. Auch weitere Kritikpunkte, die das Namensrecht allgemein betreffen, werden vom Entwurf nicht aufgegriffen. Beispielsweise bleibt die Frage, warum überhaupt die Bandbreite der Möglichkeiten des Namensserwerbs von der elterlichen Sorge abhängig sein soll. Es stellt sich daher die Frage, ob statt einer erneuten Regelung einer weiteren Detailfrage des Namensrechts nicht eine stringente und in sich schlüssige Namensrechtsreform mit Nachdruck in Angriff genommen werden sollte. Sollte der Gesetzgeber sich zur Umsetzung des hier gegenständlichen Vorschlags entschließen, würde zumindest mit Blick auf die Eckpunkte der von der AG Namensrecht vorgeschlagene Namensrechtsreform kein nachhaltiger Schaden entstehen, da diese ebenfalls eine echte Doppelnamensbildung vorsehen.

Prof. Dr. Philipp M. Reuß, MJur (Oxford)